

**1. Gegenstand der Verordnung § 1 der AVB-WasserV**

- 1.1 Die Stadtwerke Weinheim GmbH (SWW) betreibt die öffentliche Wasserversorgung mit dem Zweck, das Versorgungsgebiet Weinheim sowie die Gemeinde Gornheimertal mit Trinkwasser zu versorgen.
- 1.2 Ein Anspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Betrieb der Wasserversorgung besteht nur im Rahmen wirtschaftlicher Zumutbarkeit.

**2. Vertragsabschluss gemäß § 2 AVB-WasserV**

Für den Vertragsabschluss gemäß § 2 AVB-WasserV sind folgende Unterlagen notwendig:

- Lageplan 1:500
- Gebäudegrundschnittzeichnung und Grundrissplan des vorgesehenen Technikraumes
- (Hausanschlussraum)
- Ausgefülltes Antragsformular
- Durch Unterschrift bestätigtes Kostenangebot

**3. Baukostenzuschuss gemäß § 9 AVB-WasserV**

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen.

Grundlage der Berechnung des Baukostenzuschusses ist:

- a) Der aus der Grundstücksfläche berechnete, auf die vollen Meter auf- oder abgerundete Frontmeter (Frontmeter = Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche).
- b) Die Geschosszahl entsprechend 3.d)

Der Baukostenzuschuss wird wie folgt berechnet:

- c) Für den aus der Grundstücksfläche nach 3.a) errechneten Frontmeter werden netto **93,00 €** (brutto incl. 7 % MwSt. 99,51 €).
- d) Ist für das Grundstück eine bauliche oder sonstige Nutzung mit mehr als 2 Geschossen vorgesehen, so werden die Beträge nach 3.c) wie folgt erhöht:  
  
für das 3. Geschoss um 20 %  
für das 4. Geschoss um 20 %  
für das 5. und jedes weitere Geschoss um je 15 %.
- e) Als Geschosse gelten auch Keller- und Dachgeschosse mit einer nutzbaren Fläche von über 20 m<sup>2</sup>. Bestandteil der Berechnungsgrundlage ist die erteilte Baugenehmigung mit den genehmigten Planvorlagen.
- f) Werden infolge einer gewerblichen oder industriellen Nutzung eines Grundstückes besondere Aufwendungen in den Anlagen der Stadtwerke erforderlich, so wird ein individuell kalkulierbarer Betrag zusätzlich zum Baukostenzuschuss 3.c) erhoben, der den Mehraufwendungen entspricht.

**4. Hausanschluss gemäß § 10 AVB-WasserV**

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Die maximale Länge ab Grundstücksgrenze beträgt 15 m. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Der Hausanschluss darf nicht überpflanzt oder überbaut werden. Als Überbauung gelten z.B. Treppenaufgänge, Garagen, Terrassen etc.

Bei nachträglich geplanten baulichen Änderungen ist eine individuelle Abstimmung mit dem Netzbetreiber erforderlich. Der Schutzstreifen beträgt insgesamt 1,5 m. Bei geplanter Baumpflanzung sind die entsprechenden Vorschriften einzuhalten.

Für die Erstellung des Hausanschlusses sowie für die Änderung des bestehenden Hausanschlusses auf Veranlassung des Kunden werden die Kosten nach Angebot abgerechnet. Eine vorgefundene Überbauung hat zwangsläufig eine Änderung des bestehenden Anschlusses zur Folge. Die Änderungskosten trägt der Anschlussnehmer (§ 10 AVB-WasserV).

**5. Fälligkeit**

Der Baukostenzuschuss wird nach der Antragstellung für einen Hausanschluss fällig. Die Hausanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses abgerechnet. Bei größeren Objekten können die Stadtwerke Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Fortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Von der Zahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

**6. Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVB-WasserV**

Der Netzbetrieb der Stadtwerke schließt die Kundenanlage an das Verteilnetz an und setzt sie in Betrieb. Die diesbezüglichen Kosten sind im Angebot der Herstellung enthalten. Werden in der Kundenanlage Mängel festgestellt, durch die eine Inbetriebsetzung nicht möglich ist oder die eine zusätzliche Nachprüfung erforderlich machen, sind die Stadtwerke berechtigt, dem Anschlussnehmer die Mehrkosten (z.B. 2. Anfahrt) nach tatsächlichem Aufwand zu berechnen.

**7. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß §§ 27, 33 der AVB-WasserV**

7.1 Die Stadtwerke Weinheim berechnen für den Zahlungsverzug, das Inkasso sowie der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung:

	Netto (€)	Brutto (€)
für jede schriftliche Zahlungsaufforderung	4,00 (*)	
für jeden Einsatz eines Beauftragten zum Einzug einer Forderung	25,00 (*)	
für die Unterbrechung der Versorgung durch Sperrkassierer	25,00 (*)	
für die Wiederherstellung der Versorgung innerhalb der gültigen Geschäftszeiten durch Sperrkassierer	25,00	29,75
für die Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der gültigen Geschäftszeiten durch Sperrkassierer	Nach Aufwand	
Für jede Inbetriebsetzung einer bestehenden Anlage bei vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage	60,00	71,40

7.2 Bei Unterbrechung bzw. Wiederinbetriebnahme der Energieversorgung, die nur durch erschwerte Umstände und von technischem Fachpersonal der Stadtwerke auszuführen sind, werden die tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

7.3 Die mit „\*“ gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Mehrwertsteuer. Für alle anderen Beträge ist die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Die gerundeten Bruttopreise enthalten die Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

7.4 Die derzeit gültigen Geschäftszeiten der SWW sind Montag bis Mittwoch von 07:30 bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 07:30 bis 17:00 Uhr sowie Freitag von 07:30 bis 14:00 Uhr. Eine Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der gültigen Geschäftszeiten erfolgt nur auf ausdrücklichen Kundenwunsch.

#### **8. Rücklastschriften bei Einzugsermächtigung**

Für Aufwendungen, die durch Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Kunden die von den Geldinstituten erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

#### **9. Steuern und Abgaben**

Die Rechnungsstellung von neu hinzukommenden Steuern und Abgaben bleibt vorbehalten. Den von der SWW geforderten Beträgen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

#### **10. Wasserabgabe für Bau- und sonstige vorübergehende Zwecke**

10.1 Der Bezug von Bauwasser ist bei den Stadtwerken unter Vorlage der Baugenehmigung vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen.

10.2 Der Antragsteller hat den Stadtwerken alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten und auf Verlangen Kostenvorschuss zu leisten. Die Kosten werden dem Kunden vor Herstellung als Festpreisangebot mitgeteilt.

10.3 Für den Wasserverbrauch wird ein Wasserpreis nach den Bestimmungen des jeweils geltenden Preisblattes („Allgemeine Tarifpreise Wasser“) erhoben.

10.4 Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen Zwecken entnommen werden soll, sind hierfür Standrohre mit folgender technischer Ausstattung zu benutzen:

- Wasserzähler
- Rohrtrennung
- Rückflussverhinderung

Die Standrohre werden von den Stadtwerken Weinheim zur Verfügung gestellt. Der Benutzer eines Standrohres haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Standrohr als auch für alle Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres z.B. an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung, den Stadtwerken oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust oder Beschädigung des Standrohres hat der Benutzer vollen Ersatz zu leisten. Der Benutzer ist verpflichtet, entweder das überlassene Standrohr spätestens am 1. jeden Monats bei den Stadtwerken zur Rechnungsstellung vorzuzeigen, oder einen gleichbleibenden Ort anzugeben, an dem die Stadtwerke monatlich eine Kontrolle ausüben können. Erfolgt das nicht, sind die Stadtwerke zum Einzug des Standrohres berechtigt. Die Stadtwerke können eine Sicherheitsleistung in der Höhe des Wertes des Standrohres verlangen.

10.5 Für sonstige Wasserentnahmen zu anderen vorübergehenden Zwecken (Schaustellung, Wirtschaftszelt usw.) können die Stadtwerke besondere Bestimmungen treffen.

#### **11. Reserve- und Löschwasserversorgung**

Die Verfügbarkeit (Menge, Druck) ist mit der technischen Abteilung individuell abzustimmen. Abgerechnet wird nach dem jeweils gültigen Preisblatt für „Allgemeine Tarifpreise Wasser“.

#### **12. Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.08.2010 in Kraft**